

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alpenpartner GmbH,  
München, Deutschland (**Stand: Januar 2020**)

Die nachstehenden Bedingungen liegen allen unseren Lieferungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese Bedingungen gelten als vom Besteller – auch für zukünftige Lieferungen – angenommen, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Entgegenstehende, unseren Bedingungen ganz oder teilweise widersprechende, oder von unseren Bedingungen abweichende, Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung schriftlich bestätigt haben.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, jedenfalls soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### **§ 2 Angebote und Vertragsabschluss sowie Entgegennahme von Bestellungen**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme einer Bestellung und nur dann zustande, wenn wir dies schriftlich bestätigen (beispielsweise durch eine Auftragsbestätigung oder eine Rechnungsstellung), oder durch Ausführung dieser Bestellung. Bestellungen, auch wenn diese als Vorbestellung o. ä. bezeichnet sind, sind für den Besteller verbindlich.
- (3) Eine Auftragsbestätigung wird schriftlich erteilt und ist mit Zugang beim Besteller verbindlich.
- (4) Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen nach Annahme der Bestellung (nachträgliche Vertragsänderungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (5) Für Fehler bei der Entgegennahme von Bestellungen durch Telefon, Telefax usw. übernehmen wir keine Haftung.

### **§ 3 Lieferungen und Lieferbedingungen, Lieferfrist, höhere Gewalt und Lagergeld**

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager des Lieferanten (ex works, incoterms 2010)
- (2) Liefertermine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir die Verbindlichkeit im Einzelfall schriftlich vereinbart haben. Andernfalls handelt es sich um

unverbindliche Terminanfragen oder Terminwünsche, um deren Einhaltung wir uns gleichwohl bemühen.

- (3) Für den Fall, dass kein fixer Liefertermin gemäß § 3 Abs. 2 vereinbart wurde, sondern wir eine bestimmte Lieferfrist, schriftlich bestätigt haben, wird der Lauf dieser Frist erst mit ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere rechtzeitige und vollständige Bezahlung des Kaufpreises (Gutschrift auf unserem Konto), in Gang gesetzt. Wir sind gleichwohl berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware zur Abholung bereit zu stellen bzw. vom Auslieferungslager bereitstellen zu lassen. Mit Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft der Ware wird die Frist nach § 3 Abs. 7 in Lauf gesetzt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt auch für den Fall, dass wir die Ware zur Abholung bereit stellen bzw. stellen lassen, ohne dazu nach vorstehenden Bestimmungen verpflichtet zu sein, ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Bei Lieferverzögerungen kann der Besteller vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Lieferung bei einem verbindlichen Liefertermin mehr als 14 Tage (Arbeitstage) nicht erfolgt und Alpenpartner die Nichtlieferung zu vertreten hat.
- (5) Ein Rücktritt bei Teillieferung ist nur dann möglich, wenn der Besteller an der Teillieferung kein Interesse hat. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nur eine unerhebliche Teilmenge nicht zur Abholung bereitgestellt wird. Als unerhebliche Teilmenge in vorstehendem Sinne gilt eine ausbleibende Lieferung von nicht mehr als 25 %. Das fehlende Interesse an der Nichtabnahme der bereit gestellten Teilmenge ist unverzüglich schriftlich zu begründen.
- (6) Höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Beeinträchtigungen unserer Liefermöglichkeiten, beispielsweise aber nicht ausschließlich durch Streik, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Feuer, Wasser, Maschinenschaden, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Verkehrsbehinderungen oder behördliche Maßnahmen – gleichwie ob diese Umstände unseren oder den Betrieb eines Vorlieferanten betreffen – und Nichtbelieferung durch Vorlieferanten verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Beeinträchtigung. Die Beeinträchtigung der Lieferzeit infolge höherer Gewalt berechtigt den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz gleich welcher Art zu verlangen. Dauert diese Beeinträchtigung länger als zwei Wochen, so kann jede Vertragsseite durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Werden die Abnahme der Ware ab Auslieferungslager auf Wunsch oder durch ein Ereignis, welches dem Besteller zuzurechnen ist, ohne das es auf ein Verschulden oder auch nur eine Mitursächlichkeit des Bestellers ankommt, verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Alpenpartner Lagergeld in Höhe von 5% des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat in Rechnung stellen, höchstens jedoch 20 % des Rechnungsbetrags.

#### **§ 4 Preise und Zahlungen**

- (1) Die Berechnung der Preise erfolgt in EUR zuzüglich gesetzlicher MwSt ab Werk. Die Verpackung, auch eine Umverpackung, ist nicht im Preis inbegriffen. Diese Kosten trägt der Besteller (ex works, incoterms 2010)
- (2) Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist der Kaufpreis im Voraus zu entrichten. Skonti werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- (3) Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet. Die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere aus Verzug, bleibt vorbehalten. Alpenpartner ist zum Deckungsverkauf im Wege des freihändigen Verkaufs berechtigt, wenn der Besteller die abholbereite Ware nicht zum vereinbarten Termin abholt.
- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde bleiben angemessene Preisänderungen wegen Preiserhöhungen der Vorlieferanten der Alpenpartner, wegen veränderter Lohn, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 5 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten. Maßgeblich ist die Bereitstellung ab Auslieferungslager.
- (5) Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, oder eines nach nationalem Recht des Bestellers vergleichbares Verfahren, beantragt, sind sämtliche Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.

#### **§ 5 Preise und Zahlungen**

- (1) Gegen unsere Forderung kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 6 Gefahr- und Lastenübergang**

- (1) Der Besteller trägt die Gefahr der Lieferung ab Werk bzw. ab Auslieferungslager (ex works, incoterms 2010).
- (2) Eine Haftung der Alpenpartner ist grds. ausgeschlossen, es sei denn eine Haftung ist zwingend gesetzlich nach nationalem deutschem Recht unter Ausschluss der CISG vorgeschrieben.
- (3) Die Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung des Kaufpreises bleibt auch in Fällen des Abs. 2 in voller Höhe bestehen.
- (4) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus früheren Lieferungen, unser Eigentum.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im normalen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, und zwar ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt; er darf diese jedoch nicht ohne Aufdeckung unserer Forderung verpfänden oder sicherungsübereignen.
- (3) Der Besteller tritt seine Rechte aus der Weiterveräußerung bereits heute unwiderruflich an uns ab, insbesondere die Rechte auf Erlös und aus Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Abnehmern. Im Fall der Veräußerung tritt an die Stelle der Ware deren Erlös, der gesondert zu verwahren und auf Verlangen auch vor Fälligkeit unserer Forderungen an uns abzuliefern ist. Auch für den Fall der Beschädigung, Zerstörung oder des Diebstahls unserer Ware tritt an deren Stelle eine Forderung aus Versicherungsverträgen oder eine Forderung gegenüber Dritten.
- (4) Der Besteller ist widerruflich zum Einzug der Forderung gegenüber seinen Abnehmern ermächtigt. Im Falle des Verzugs des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Forderungen einschließlich der Zession gegenüber Kunden des Abnehmers offenzulegen. Auf Verlangen hat der Besteller seine Abnehmer sowie Grund und Höhe seiner Forderung bekannt zu geben.
- (5) Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen oder Rechte sowie eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, z. B. bevorstehende oder eingeleitete Insolvenzverfahren, sind uns sofort mitzuteilen. In diesen Fällen darf der Besteller unsere Ware nicht mehr weiter veräußern; außerdem sind wir, ebenso wie bei Zahlungsverzug des Bestellers, berechtigt, diese Ware zurückzuverlangen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

## **§ 8 Untersuchungspflichten / Beanstandungen**

- (1) Der Besteller hat die Ware unverzüglich bei Annahme der Lieferung auch auf Abweichungen in Art und Umfang zu untersuchen. Etwaige Abweichungen sind unverzüglich bei Empfang der Ware festzustellen. Bei verspäteten Rügen sind Ansprüche jeder Art ausgeschlossen.
- (2) Beanstandungen unserer Ware werden nur anerkannt, wenn sie bei erkennbaren Mängeln spätestens zwei Tage nach Lieferung, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach der Entdeckung uns gegenüber schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden.
- (3) Beanstandete Ware ist gesondert und ordnungsgemäß zu lagern, bis wir sie überprüft haben. Eine Rücksendung der Ware darf nur erfolgen, falls wir dies verlangen. Bei Begründetheit der Rüge kann der Besteller lediglich mangelfreie Ersatzlieferung verlangen. Andere Ansprüche jeder Art sind, soweit untenstehend nichts Anderes geregelt ist, ausgeschlossen. Ist die

Ersatzlieferung nicht möglich oder sind zwei Versuche der Ersatzlieferung fehlgeschlagen, leben die gesetzlichen Rechte des Bestellers auf Rücktritt und Minderung wieder auf.

- (4) Art und Gestaltung unserer Verpackungen behalten wir uns vor.

### **§ 9 Gewährleistung und Mängelrechte**

- (1) Sollte die ausgelieferte Ware trotz aller aufgewendeter Sorgfalt einen Mangel aufweisen, der nachweislich schon bei Gefahrübergang vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge gemäß § 8 dieser Bedingungen, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Unsere Rückgriffsansprüche gegen unsere Vorlieferanten bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (3) Bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit oder sonstiger unerheblicher Mängel bestehen keine Mängelansprüche. Gleiches gilt für Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (4) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (beispielsweise Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich deshalb erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
- (5) Rückgriffsansprüche gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich nach nationalem deutschen Recht unter Ausschluss der CISG zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

### **§ 10 Schadensersatzansprüche**

- (1) Schadensersatzansprüche des Bestellers sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Wir haften jedoch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Für sonstige Schäden haften wir nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, im letzteren Fall jedoch begrenzt auf den typischerweise entstehenden Schaden.

## **§ 11 Gerichtsstand / anwendbares Recht**

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten das LG München I, München, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Die zwischen uns und dem Besteller bestehenden vertraglichen Beziehungen unterliegen dem deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Erfüllungsort ist München.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei wirksamer schriftlicher Vereinbarung, oder in Fällen, in denen diese Bedingungen eine einseitige Bestätigung vorsehen, bei einseitiger schriftlicher Bestätigung, wirksam. Die Abgabe von Erklärung per E-Mail wahrt die Schriftform.